

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Lobbach

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Kostenersatzpflicht
- § 2 Entstehung und Fälligkeit der Schuld, gesamtschuldnerische Haftung
- § 3 Überlandhilfe
- § 4 Grundlage der Kostenberechnung
- § 5 Haftungsausschluss
- § 6 Inkrafttreten

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lobbach in seiner Sitzung vom 15. Juli 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenersatzpflicht

Soweit die Leistungen der Feuerwehr nach dem Feuerwehrgesetz nicht unentgeltlich sind, verlangt die Gemeinde Lobbach im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Ersatz der entstandenen Kosten.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Schuld, gesamtschuldnerische Haftung

- (1) Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit dem Erbringen der Leistung durch die Feuerwehr.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 3

Überlandhilfe

(1) Soweit die Hilfe empfangende Gemeinde keinen Kostenerstattungsanspruch gegenüber einem Dritten hat, beschränkt sich der Umfang der Kostenerstattung auf die tatsächlich entstandenen Auslagen, die sich insbesondere aus Entschädigungs- und Schadensersatzleistungen gem. § 16 und § 17 FwG sowie aus den Aufwendungen für Verbrauchsmittel ergeben.

Auf die Erstattung von Betriebskosten für Fahrzeuge und Geräte sowie auf kalkulatorische Kosten wird verzichtet. Die Beschränkung des Erstattungsanspruchs gilt zwischen den jeweils betroffenen Gemeinden nur unter der Maßgabe der Gegenseitigkeit.

(2) Soweit bei einer Hilfeleistung durch eine benachbarte Gemeindefeuerwehr ein Kostenerstattungsanspruch gegenüber Dritten gem. § 34 FwG besteht, wird dieser auf der Grundlage des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses erhoben. Die von der Hilfe leistenden Gemeinde mitgeteilten Kosten werden mit erhoben. Der für den Einsatz der Hilfe leistenden Gemeinde erlangte Kostenerstattungsanteil wird dieser erstattet. Diese Verfahrensweise gilt unter der Maßgabe der Gegenseitigkeit.

§ 4

Grundlage der Kostenberechnung

(1) Die Höhe der Kosten bestimmt sich nach dem dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Kosten nach Zeitaufwand, der Anzahl der eingesetzten bzw. der in Bereitschaft stehenden Feuerwehrangehörigen und der Geräte berechnet.

Ist eine Kostenberechnung für besondere Leistungen nach dem Kostenverzeichnis auch bei analoger Anwendung nicht möglich, werden die tatsächlichen Kosten berechnet. Für Reinigung der persönlichen Ausrüstung können je Feuerwehrangehörigen höchstens zwei Stunden hinzugerechnet werden.

(2) Einsatzdauer ist die Zeit der Abwesenheit vom Gerätehaus.

(3) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge erhoben. Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet.

(4) Die ersatzpflichtigen Kosten für Einsätze der Feuerwehr umfassen insbesondere die Personalkosten für die eingesetzten und in Bereitschaft stehenden Feuerwehrangehörigen, die Kosten für eingesetzten Fahrzeuge und Geräte sowie den Ersatz der Verbrauchskosten.

§ 5

Haftungsausschluss

Wer Leistungen in Anspruch nimmt, zu denen die Freiwillige Feuerwehr nicht gesetzlich verpflichtet ist, muss zuvor einen Haftungsausschluss für Fahrlässigkeit schriftlich anerkennen.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Gemeinde Lobbach vom 25.10.2001 und alle sonstigen, dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines

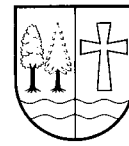
Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Lobbach, den 15. Juli 2016

Rutsch, Bürgermeister

Gemeinde 74931 Lobbach
Rhein-Neckar-Kreis



Anlage zur Satzung der Gemeinde Lobbach zur Regelung des
Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Lobbach
vom

Kostenverzeichnis

1. Personalkosten

1.1 Verdienstausschlag

Die Kosten werden entsprechend § 1 Abs. 1 Satz 1 der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Lobbach (Feuerwehr – Entschädigungssatzung) in tatsächlicher Höhe berechnet.

1.2 Auslagenersatz

Die Kosten werden entsprechend § 1 Abs. 1 Satz 2 der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Lobbach (Feuerwehr – Entschädigungssatzung) berechnet.

1.3 Weitere Personalkosten

Je Stunde 3,30 Euro

2. Schmutzzulage

Die Kosten werden entsprechend § 1 Abs. 3 der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Lobbach (Feuerwehr – Entschädigungssatzung) berechnet.

3. Fahrzeugkosten

Fahrzeug gemäß Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw)	Euro/Stunde
Mannschafts- und Transportwagen (MTW)	20,--
Mittleres Löschfahrzeug (MLF)	83,--
Löschgruppenfahrzeug 8-6 (LF)	66,--
Löschgruppenfahrzeug 16-12 (LF)	88,--

4. Gerätekosten und Verbrauchsmittel

Für die Reparatur von Geräten, Verbrauchsmittel (Ölbindemittel, Feuerlöschpulver, Löschschaum etc.) werden die Selbstkosten zuzüglich Mehrwertsteuer und Verwaltungskosten berechnet.

5. Feuersicherheitsdienst

- | | |
|--|---|
| 1. Fahrzeugkosten pauschal je Fahrzeug | siehe Ziffer 3 des Kostenverzeichnisses |
| 2. Personalkosten für jeden angetretenen
Feuerwehrangehörigen | siehe Ziffer 1 des Kostenverzeichnisses |

6. Technischer Fehlalarm/mutwillige Alarmierung

- | | |
|--|---|
| 1. Fahrzeugkosten pauschal je Fahrzeug | siehe Ziffer 3 des Kostenverzeichnisses |
| 2. Personalkosten für jeden angetretenen
Feuerwehrangehörigen | siehe Ziffer 1 des Kostenverzeichnisses |

7. Sonstige Leistungen

Für Leistungen, für die in der Kostenregelung ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist sowie für Sonderleistungen, kann ein Kostenersatz je nach Dauer und Art der Inanspruchnahme des Personals bzw. der Fahrzeuge und Geräte der Feuerwehr erhoben werden.